

**Satzung der Stadt Werneuchen
über die Entsorgung des im Gewerbegebiet Werneuchen
anfallenden Niederschlagswassers
(Niederschlagswassersatzung GG Werneuchen, NWS Werneuchen)**

Auf Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17 Nr. 28) sowie des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen auf ihrer Sitzung am 05.04.2018 folgende Satzung beschlossen.

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Berechtigte und Verpflichtete
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Einleitbedingungen
- § 8 Entwässerungsgenehmigung
- § 9 Entwässerungsantrag
- § 10 Grundstücksanschluss
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 13 Sicherung gegen Rückstau
- § 14 Maßnahmen an der öffentlichen Entsorgungsanlage
- § 15 Altanlagen
- § 16 Grundstücksbenutzung
- § 17 Gebühren, Kostenerstattung und sonstige Abgaben
- § 18 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 19 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 20 Gebührenpflichtige
- § 21 Abrechnung, Veranlagung, Fälligkeit und Vorauszahlung
- § 22 Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse
- § 23 Entstehen der Kostenerstattungspflicht, Festsetzung und Fälligkeit
- § 24 Kostenerstattungspflichtige
- § 25 Vorausleistungen
- § 26 Sondervereinbarungen
- § 27 Haftung
- § 28 Auskunfts-, Mitteilungs-, Anzeige- und Duldungspflichten
- § 29 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang, Zahlungsverzug
- § 30 Einstellung der Entsorgung

- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Übergangsregelungen
- § 33 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Werneuchen (nachfolgend als Stadt bezeichnet) betreibt und unterhält nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Gebiet des Gewerbegebiet Werneuchen anfallenden Niederschlagswassers zentrale Niederschlagswasserentsorgungsanlagen, die rechtlich und wirtschaftlich ein einheitliches System (wasserwirtschaftliche Einheit) bilden, als öffentliche Einrichtung (nachfolgend als Niederschlagswasseranlage Werneuchen bezeichnet). Der Bereich der Niederschlagswasseranlage Werneuchen umfasst die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke; zur räumlichen Abgrenzung der Niederschlagswasseranlage Werneuchen wird dieser Satzung zugleich eine Übersichtskarte des Gewerbegebietes Werneuchen als Anlage 2 beigefügt. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Für die Ausgestaltung und die Bedingungen der Niederschlagswasserentsorgung in der Niederschlagswasseranlage Werneuchen gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung. Soweit nachfolgend keine spezielleren Regelungen getroffen sind, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser der Stadt Werneuchen (Niederschlagswasserentsorgungssatzung, NWS) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Stadt übernimmt die laufende Unterhaltung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage Werneuchen. Sie kann die Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Sofern Niederschlagswasseranlagen durch Dritte betrieben werden, sind diese Anlagen ebenfalls Bestandteil der öffentlichen Einrichtung nach Abs. 1.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Sanierung oder Änderung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht im eigenen Ermessen. Sie bestimmt auch den Zeitpunkt, ab dem in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet werden kann.

(5) Alle Investitionen zur Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Sanierung oder Änderung von Niederschlagswasseranlagen zur Entwässerung öffentlicher Verkehrswege und Verkehrsflächen sind durch den jeweiligen Träger der Straßenbaulast gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zu finanzieren.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das von Niederschlägen (z.B. Regen, Schnee, Hagel) aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende, d.h. das nicht auf natürlichem Weg an Ort und Stelle in den Untergrund einsickernde, in seinen Eigenschaften unveränderte Wasser (auch Schmelzwasser).

(2) Die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Speichern, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des Niederschlagswassers von bebauten oder befestigten Flächen mit Ausnahme des Niederschlagswassers von Dachflächen, soweit dieses ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verrieselt, verregnet oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

(3) Die öffentliche Niederschlagswasseranlage nach § 1 Abs. 1 umfasst das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen – wie, je nach den örtlichen Verhältnissen, Straßeneinläufe, Reinigungs- und Rückhaltesysteme oder Pumpstationen – mit Ausnahme der Grundstücksanschlusskanäle. Zur öffentlichen Anlage nach § 1 Abs. 1 gehören ebenso alle Einrichtungen zur Behandlung des Niederschlagswassers, die von der Stadt betrieben werden, wie auch von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Stadt bedient.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch – der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden. Die Entscheidung hierüber ist in das Ermessen der Stadt gestellt.

(5) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Prüfung und Ableitung des Niederschlagswassers auf den zu entsorgenden Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen.

(6) Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung ist der Anschlusskanal vom öffentlichen Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze des zu entsorgenden Grundstücks. Der Grundstücksanschluss ist nicht Bestandteil der öffentlichen Niederschlagswasseranlage. Die öffentliche Niederschlagswasseranlage endet an der Abzweigstelle des Grundstücksanschlusskanals.

§ 3

Berechtigte und Verpflichtete

(1) Berechtigte und Verpflichtete nach Maßgabe dieser Satzung sind grundsätzlich die Grundstückseigentümer. Soweit sich die Bestimmungen dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, treten an dessen Stelle die Träger der Straßenbaulast öffentlicher Verkehrsflächen, die anfallendes Niederschlagswasser von diesen öffentlichen Verkehrsflächen in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einleiten, Erbbauberechtigte, wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Besteht für das

Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 KAG. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(2) Hat ein Berechtigter oder Verpflichteter nach Abs. 1 im Inland keinen Hauptwohnsitz, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt der Berechtigte oder Verpflichtete diese Benennung, kann die Stadt einen Zustellbevollmächtigten benennen und alle Bekanntgaben und Zustellungen an diesen bewirken.

§ 4 **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Bereich der öffentlichen Niederschlagswasseranlage nach § 1 Abs. 1 liegenden Grundstücks ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück durch die Stadt an die bestehende öffentliche Niederschlagswasseranlage anschließen zu lassen (Anschlussrecht).

(2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, bei denen eine Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht oder nur teilweise möglich ist und die durch eine betriebsbereite öffentliche Niederschlagswasseranlage erschlossen werden. Dazu müssen die öffentlichen Kanäle in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Ist eine Beseitigung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht oder nur teilweise möglich, so haben die Grundstückseigentümer dies nach Aufforderung nachzuweisen. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue öffentliche Anlagen hergestellt oder bestehende öffentliche Anlagen geändert werden. Welche Grundstücke durch die öffentliche Niederschlagswasseranlage erschlossen werden, bestimmt die Stadt.

(4) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Niederschlagswasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, unverhältnismäßig hohe Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Aufwendungen und Kosten im öffentlichen Bereich vollständig zu tragen und dafür Sicherheit leistet.

(5) Nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasseranlage hat jeder Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(6) Niederschlagswasser ist vorrangig auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern oder zu nutzen. Bei der Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstücks auszuschöpfen und dabei die Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünten oberen Bodenschicht vollständig auszunutzen (oberirdische Versickerung). In dem Umfang, in dem eine solche Versickerung ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist, besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht an die öffentliche Niederschlagswasseranlage. Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht ebenfalls nicht, wenn und soweit die Stadt von der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder anschlussberechtigte Eigentümer eines im Bereich der öffentlichen Niederschlagswasseranlage nach § 1 Abs. 1 liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten (Anschlusszwang). Davon ist insbesondere auszugehen, wenn

- a) das Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht vollständig versickern oder ablaufen kann,
- b) das Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt oder
- c) das Grundstück in einer ausgewiesenen Wasserschutzzone liegt.

Die Entscheidung hierüber obliegt der Stadt.

Liegen Auflagen, Bedingungen oder Weisungen der Fachbehörden zur Ableitung oder Beseitigung von Niederschlagswasser gegenüber der Stadt vor, ist deren Erfüllung Voraussetzung für einen Ausschluss von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit. Gleiches gilt auch für örtliche Verhältnisse, die die Höhe der Niederschlagswasserabgabe, die von der Stadt als aufgabenpflichtiger Körperschaft erhoben wird, beeinflussen; eine drohende Erhöhung dieser Abgabe beeinträchtigt stets das Wohl der Allgemeinheit.

(2) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage erstellt sein. Ein Antrags- und Genehmigungsverfahren nach §§ 8 und 9 ist durchzuführen. Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage vorzubereiten.

(3) Wird die öffentliche Niederschlagswasseranlage erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, kann die Stadt den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 1 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung

durch die Stadt. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

(4) Den Abbruch eines an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer der Stadt spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, damit der Anschlusskanal bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen des Anschlusskanals sind vom Grundstückseigentümer zu tragen und der Stadt nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten. Für die Erhebung dieser Kosten gilt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt entsprechend.

(5) Sobald und soweit ein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist, sind die Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, alles auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen Niederschlagswasseranlage zuzuführen (Benutzungszwang).

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Niederschlagswasseranlage kann auf Antrag ganz oder zum Teil ausgesprochen werden, wenn und soweit

- a) die Stadt nicht aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur Beseitigung verpflichtet ist und
- b) der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasseranlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag ist unter Angabe der Gründe und unter Darlegung der technischen Lösung der Niederschlagswasserentsorgung auf dem Grundstück schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt zu stellen. Für die Befreiungsanträge gilt § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend. Die Kosten für das Antragsverfahren werden nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt erhoben. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer die wasserwirtschaftliche Funktionsfähigkeit der technischen Lösung nachzuweisen. Die Kosten von Sachverständigen und fachbehördlichen Gebühren trägt der Antragsteller und werden nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt erhoben.

(2) Die Befreiung soll befristet und kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Sie erlischt, sobald die Stadt hinsichtlich des freigestellten Grundstücks niederschlagswasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 7

Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage gelten die in den nachfolgenden Absätzen geregelten Einleitbedingungen.

(2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Niederschlagswassers sowie die Einleitzeiten, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren. Jede Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Grund-, Quell-, Drain- und Kühlwasser dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet werden. Die Zustimmung kann befristet, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilt werden.

(3) Das gesamte Niederschlagswasser darf vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung nur über die Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Niederschlagswasseranlage geleitet werden. Bei vorhandenem Trennsystem darf Niederschlagswasser, Grund-, Quell- und Drainwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(4) Sofern mit dem Niederschlagswasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Niederschlagswasser (Abscheider) nach dem Stand der Abwassertechnik zu schaffen, die eine Einleitung der Leichtflüssigkeiten in die öffentliche Niederschlagswasseranlage sicher verhindern. Die Abscheider sind von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu warten und zu entleeren. Die Stadt kann den Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung und Wartung verlangen und Wartungsintervalle vorgeben. § 10 der Abwasserbeseitigungssatzung (AWS) der Stadt Werneuchen gilt entsprechend.

(5) Werden von dem Grundstück unzulässiger Weise Schmutzwasser oder andere Fremdstoffe in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen des Niederschlagswassers vorzunehmen oder selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Feststellung einer unzulässigen Einleitung und die daraus begründeten Maßnahmen werden dem Grundstückseigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten unverzüglich bekannt gegeben; die der Stadt entstandenen Kosten werden durch Kostenersatzbescheid erhoben.

(6) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten von Niederschlagswasser mit wassergefährdender Belastung (Schmutzfracht) oder das Einbringen von Stoffen zu verhindern, welche die Einleitbedingungen nicht einhalten. Dies gilt insbesondere auch für den Schutz vor der Einleitung von Sedimenten. Wird Niederschlagswasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist die Stadt jederzeit berechtigt, die Einleitung ganz oder teilweise oder vorübergehend zu untersagen. Die Stadt ist berechtigt, Auflagen und Bedingungen für eine weitere Einleitung zu erteilen, insbesondere die Errichtung, Vorhaltung und Betreibung von Vorreinigungs-, Rückhalte- und Sedimentationsanlagen auf Kosten der Grundstückseigentümer auf den zu entwässernden Grundstücken zu verlangen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn der Nutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Auflagen verstoßen oder Bedingungen der Stadt nicht erfüllt hat.

(7) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen über das vorhandene Kanalsystem nicht abgeführt werden können oder die Zusammensetzung des Niederschlagswassers dessen Beseitigung nicht zulässt.

§ 8

Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage und zu deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Niederschlagswasserverhältnisse oder des Anschlusses an die öffentliche Niederschlagswasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich bei der Stadt zu beantragen (Entwässerungsantrag). Die Kosten für das Antragsverfahren werden nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt erhoben.

(3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Niederschlagswasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte oder Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten. Etwaige Auflagen, Bedingungen und Anordnungen der Fachbehörden werden davon nicht berührt.

(5) Die Stadt kann – abweichend von den Einleitbedingungen des § 7 – die Genehmigung befristet, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des derzeitigen Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Die Stadt kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung und bei der Vermutung einer Überschreitung der Grenzwerte auch zusätzliche Beprobungen und Kontrollbegehungen durch die Stadt zu dulden hat. Die Kosten hierfür hat der Grundstückseigentümer der Stadt zu erstatten.

(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht be-

gonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden.

(9) Verfügt die Stadt den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage mit Anschlussverfügung gegenüber dem Grundstückseigentümer, kann die Stadt auf das Antrags- und Genehmigungsverfahren nach §§ 8 und 9 verzichten.

§ 9 Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag sechs Wochen vor deren geplantem Beginn und im Falle des § 5 Abs. 3 spätestens sechs Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss einzureichen.

(2) Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

- a) ein Erläuterungsbericht mit Beschreibung des Vorhabens und Angaben über die Größe und Befestigungsart der Entwässerungsflächen und
- b) ein mit Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:250 mit Angabe von Straße und Hausnummer, Gebäuden und befestigten Flächen, Grundstücks- und Eigentumsgrenzen, Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb der Gebäude mit Schächten bzw. Reinigungsöffnungen, Gewässer (soweit vorhanden oder geplant) und in der Nähe der Entwässerungsleitungen vorhandenem Baumbestand.

(3) Die Stadt kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern, wenn dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

§ 10 Grundstücksanschluss

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bzw. Revisionsöffnungen auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt die Stadt; berechnigte Interessen des Grundstückseigentümers sind hierbei zu berücksichtigen, soweit das öffentliche Interesse die Interessen des Eigentümers nicht übersteigt. Die Stadt kann mehrere Anschlüsse eines Grundstücks auf Antrag zulassen oder selbst verlangen, wenn es aus technischen Gründen notwendig ist. Bei Teilung eines angeschlossenen Grundstücks müssen die neuen Grundstücke gesondert entwässert werden. Die Kosten für weitere Grundstücksanschlüsse trägt der Grundstückseigentümer. Sie sind der Stadt nach Aufwand zu erstatten.

(2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Voraussetzung dafür ist, dass die beteiligten Grundstückseigentümer auf ihre Kosten die Verlegung, Unterhaltung und Benut-

zung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder, sofern kein Baulastenverzeichnis geführt wird, einer Grunddienstbarkeit zugunsten der Stadt gesichert haben.

(3) Die Stadt lässt den Anschlusskanal für das Niederschlagswasser bis zur Grundstücksgrenze herstellen, erneuern, ändern und beseitigen. Der Grundstückseigentümer trägt dafür die Kosten. Er ist verpflichtet, die Herstellung, Erneuerung, Änderung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere der Revisionsschächte bzw. der Revisionsöffnung zu dulden. Den Beauftragten der Stadt ist zur Herstellung, Erneuerung, Änderung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses nach Anmeldung ungehindert Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen entstehenden Aufwand zu tragen und der Stadt zu erstatten. Dieser wird durch Kostenersatzbescheid vom Grundstückseigentümer angefordert. Der Grundstückseigentümer kann gegenüber der Stadt keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Der Grundstückseigentümer hat die zeitweilige Inanspruchnahme seines Grundstücks für die Ausführung dieser Tätigkeiten durch die Stadt und ihre Beauftragten kostenfrei zu dulden, soweit ihn diese Inanspruchnahme nicht unzumutbar beeinträchtigt.

(5) Festlegungen zur erforderlichen Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung des Anschlusskanals trifft die Stadt.

(6) Die Stadt unterhält den Grundstücksanschluss und reinigt ihn bei Verstopfung. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist. Die Kostenerstattung trifft den Grundstückseigentümer auch dann, wenn der Stadt durch sein Verschulden oder das Verschulden seiner Beauftragten besondere Unterhaltungskosten entstehen. Die Kosten werden durch Kostenersatzbescheid vom Pflichtigen angefordert.

(7) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht ändern oder ändern lassen und hat ihn vor Einwirkungen zu schützen. Gleichwohl erfolgte Änderungen oder Einwirkungen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten der Wiederherstellung trägt der Grundstückseigentümer.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen umfassen alle Anlagenteile zur Niederschlagswasserableitung auf dem Grundstück, einschließlich des Revisionsschachtes bis zum Grundstücksanschlusskanal. Festlegungen zur Bauausführung trifft die Stadt. Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten errichten zu lassen, zu betreiben und instand zu halten.

Ist für das Ableiten des Niederschlagswassers in den Grundstücksanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine mechanisch wirkende Rückstausicherung nicht sicher beseitigt werden kann, so hat der Grundstückseigentümer eine Niederschlagswasserhebeanlage auf seine Kosten einzubauen.

(2) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie das Verfüllen der Rohrgräben müssen sach- und fachgerecht erfolgen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt oder deren Beauftragte in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Festlegungen zur Abnahme trifft die Stadt. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlagen erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu setzenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers innerhalb einer zu setzenden Frist in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Die Stadt hat dazu unter Beachtung der Erfüllung ihrer Niederschlagswasserbeseitigungspflicht dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage dieses erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 8 und 9 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

(6) Die Stadt kann die Grundstücksentwässerungsanlagen herstellen lassen, wenn der Grundstückseigentümer seiner dementsprechenden Verpflichtung, z.B. der Anforderung zum Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 dieser Satzung, nicht oder nicht vollständig nachkommt oder sonst ein dringendes Bedürfnis dafür besteht. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer. Sie sind der Stadt nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung zu erstatten.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Stadt und deren Beauftragte können nach vorheriger Anmeldung an Ort und Stelle ermitteln. Die Grundstückseigentümer sowie ihre Vertreter und Beauftragten haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen, insbesondere den Beauftragten der Stadt zur Prüfung der Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen und Vorbehandlungsanlagen den ungehinderten Zutritt

zu allen Anlagen und Niederschlagswasseranfallstellen zu gewähren und das Betreten oder Befahren des Grundstücks zu dulden. Zur Beseitigung von Störungen ist der sofortige ungehinderte Zutritt auch ohne vorherige Anmeldung zu gewähren.

(2) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Die Kosten hierfür tragen die Grundstückseigentümer; für deren Erhebung gilt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte/-kästen, Rückstauverschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein. Revisionsöffnungen und Schachtdeckel sind nicht zu verdecken oder zu verschütten.

(4) Der Grundstückseigentümer und seine Beauftragten sowie alle sonst Niederschlagswassereinleitenden sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Kommt der Grundstückseigentümer dieser Pflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auf Kosten des Grundstückseigentümers einzuholen und zu beschaffen.

(5) Werden bei Stichproben Verstöße gegen die Einleitungsbedingungen nach § 7 festgestellt, so trägt der Grundstückseigentümer die Kosten für die Stichproben. Die Erhebung dieser Kosten erfolgt nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt.

§ 13

Sicherung gegen Rückstau

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauenebene liegen, sind gegen Rückstau aus der öffentlichen Niederschlagswasseranlage zu sichern. Rückstauenebene ist 5 cm über der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück an der Einmündung des Grundstücksanschlusses in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Niederschlagswasserabläufe usw. müssen gemäß den geltenden technischen Regeln auf Kosten des Grundstückseigentümers gegen Rückstau abgesichert sein.

(2) Für die Funktionssicherheit der Absperrvorrichtungen ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Die Absperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können, ist das Niederschlagswasser mit einer automatisch arbeitenden Niederschlagswasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einzuleiten.

§ 14

Maßnahmen an der öffentlichen Entsorgungsanlage

Einrichtungen der öffentlichen Niederschlagswasseranlage dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit deren Zustimmung betreten werden. Eingriffe in die öffentliche

Niederschlagswasseranlage sind unzulässig. Insbesondere ist es verboten, die öffentlichen Kanäle aufzubrechen oder wiederherzustellen, Schachtabdeckungen und Einlaufroste zu öffnen, in einen öffentlichen Kanal einzusteigen oder Niederschlagswasser aus diesem zu entnehmen.

§ 15 Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten ab Erteilung der Entwässerungsgenehmigung auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Niederschlagswasser nicht mehr benutzt werden können. Der Vollzug ist der Stadt schriftlich anzuzeigen.

(2) Vorhandene und durch die Stadt genehmigte Anschlusskanäle, über die das anfallende Niederschlagswasser bisher in das Kanalnetz der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage der Stadt abgeleitet wurde, genießen Bestandschutz und dürfen weiterhin zur Ableitung von Niederschlagswasser benutzt werden, soweit keine weiteren oder zusätzlichen versiegelten Flächen angeschlossen und die Einleitbedingungen dieser Satzung eingehalten werden.

(3) Wird ein Grundstück nachträglich an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen, kann die Stadt auf Antrag genehmigen, dass die vormals der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers dienenden Grundstücksentwässerungsanlagen zur Wiederverwendung oder Versickerung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers genutzt werden darf. Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage bei der Stadt gestellt werden. Die Stadt kann nach eigenem Ermessen Unterlagen beim Grundstückseigentümer nachfordern, Bedingungen stellen und Auflagen erteilen. Anfallende Kosten hat der Grundstückseigentümer der Stadt zu erstatten; im Übrigen gilt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt entsprechend.

(4) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers. Die anfallenden Kosten sind der Stadt zu erstatten.

§ 16 Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Niederschlagswasserbeseitigung das Herstellen von öffentlichen Hauptkanälen, einschließlich zugehöriger technischer Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung erforderlich sind. Für die Grundstücksbenutzung sind die Grundstückseigentümer angemessen zu entschädigen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit ei-

nem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unzumutbar ist oder berechtigten Interessen der Grundstückseigentümer die öffentlichen Interessen an der Inanspruchnahme der Grundstücke überwiegen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen. Er ist vor Beginn der Maßnahme anzuhören.

(3) Wird die Entsorgung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 17

Gebühren, Kostenerstattung und sonstige Abgaben

(1) Für das Verwaltungshandeln der Stadt, insbesondere für die Bearbeitung von Entwässerungsanträgen, Genehmigungen, Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie zur Durchsetzung der technischen Bestimmungen und Standards nach dieser Satzung und sonst nach näherer Maßgabe dieser Satzung, werden Gebühren, Entgelte und Auslagenersatz nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserentsorgung erhebt die Stadt nach Maßgabe der §§ 18 ff. dieser Satzung Nutzungsgebühren von den Gebührenpflichtigen, deren Grundstücke an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen sind oder die in diese entwässern (Niederschlagswassergebühren). Dies gilt unabhängig davon, ob das Niederschlagswasser direkt in ein Gewässer verbracht oder es auf eine Klär- oder sonstige Behandlungsanlage geleitet und dort behandelt wird.

(3) Die Stadt erhebt nach Maßgabe der §§ 22 ff. dieser Satzung Kostenerstattungen für die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Niederschlagswasseranlage (Aufwandersatz).

§ 18

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Niederschlagswassergebühren werden für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage erhoben. Die Gebühr wird nach der Größe der anrechenbaren Fläche in Quadratmetern berechnet, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt (modifizierte Niederschlagsabflussfläche).

(2) Bemessungsgröße für die Ermittlung der Gebühren sind die befestigte oder versiegelte Grundstücksfläche sowie die Dachflächen von Gebäuden, multipliziert mit dem entsprechenden Abflussbeiwert, gemäß der Oberflächenversiegelung. Dabei kommt folgende Formel zur Anwendung:

$$N = B \times F$$

N = modifizierte Niederschlagsabflussfläche in m²

F = Größe der Niederschlagsabflussfläche in m²

B = Beiwert der Abflussintensität (Abflussbeiwert):

Der Abflussbeiwert beträgt für:

a) Dachflächen	0,90
b) Fahrbahndecken	0,85
c) Pflasterflächen	0,80
d) Betonplatten/Schotter	0,60

(3) Auf Antrag werden Niederschlagsmengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt sind, abgesetzt. Diese hat der Gebührenpflichtige bei der Stadt innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres schriftlich zu beantragen. Der Nachweis der abzusetzenden Niederschlagswassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

(4) Zum Nachweis der eingeleiteten bzw. abzusetzenden Niederschlagsmengen sowie des Verschmutzungsgrades kann die Stadt vom Gebührenpflichtigen amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige oder, soweit das Gutachten zu einer unveränderten oder niedrigeren Einstufung führt, die Stadt. Überzahlte Gebühren sind vorrangig zu verrechnen oder zu erstatten.

(5) Der Satz der Niederschlagswassergebühr beträgt 0,29 Euro/m² der modifizierten Niederschlagsabflussfläche (umsatzsteuerfrei).

(6) Sofern einzelne Gebührenpflichtige durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der von der Stadt zu zahlenden Abwasserabgabe verursachen (Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten, Verlust der Abgabemäßigung), haben die Gebührenpflichtigen den hierdurch verursachten Erhöhungsbetrag gesondert zu tragen; dieser wird mit der übrigen Gebührenschuld mit dem Gebührenbescheid angefordert. Die verursachenden Gebührenpflichtigen haben darüber hinaus den weiteren der Stadt entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 19

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Niederschlagswasseranlage von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird. Für Grundstücke, die bereits an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen sind, entsteht die Gebührenpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird und die Zuführung von Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage von dem Grundstück auf Dauer endet.

§ 20 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet wird; § 3 Abs. 1 gilt entsprechend. Gebührenpflichtig sind auch alle Personen, die tatsächlich Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einleiten. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über. Die Rechtsnachfolge ist der Stadt sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wird der Wechsel nicht rechtzeitig vom bisherigen Pflichtigen angezeigt, so haftet er als Gesamtschuldner neben dem neuen Pflichtigen für die Gebühren, die in dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt anfallen.

§ 21 Abrechnung, Veranlagung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühren ist das jeweilige Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Benutzungsverhältnisses. Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.

(2) Die Gebühren werden nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(3) Auf die Gebührenschuld sind Vorauszahlungen (Abschlagszahlungen) in Abhängigkeit von der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Zahlungen unter Schätzung der Gesamteinleitung fest.

(4) Abschlagszahlungen werden mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 festgesetzt und sind jeweils in Höhe eines Viertels der zu erwartenden Gebührenschuld fällig am 15. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines jeden Jahres. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann die Stadt die Abschlagszahlungen abweichend von Satz 1 durch gesonderten Bescheid festsetzen.

(5) Die Vorauszahlungsbeträge sind innerhalb des nächsten Erhebungszeitraums zu den angegebenen Zeitpunkten solange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt ist. Vorauszahlungen können zum Zwecke der Anpassung an die tatsächliche oder vermutlich künftige Gesamteinleitung geändert werden. Geht der Gebührenbescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührenschild für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 22

Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Pflichtigen gemäß § 24 haben der Stadt die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Niederschlagswasseranlage zu erstatten. Die Kostenerstattung erfolgt durch von der Stadt an den Pflichtigen gerichteten Kostenerstattungsbescheid.

(2) Der Aufwand der Stadt und die zu erstattenden Kosten i. S. d. Abs. 1 werden nach den tatsächlichen Aufwendungen der konkreten Maßnahme berechnet. Bei der Erneuerung oder Sanierung von Kanälen sind ebenfalls sämtliche mit der Einbindung der vorhandenen Grundstücksanschlüsse verbundenen Kosten in der jeweils tatsächlich entstehenden Höhe zu ersetzen. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten öffentlichen Flächen. Abweichend von Satz 1 gelten bei der Berechnung des Aufwandes für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen Niederschlagswasserleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.

(3) Die Stadt kann sich für die Ausführung und Abrechnung der Maßnahmen Dritter bedienen. Die Kosten nach Abs. 1 und Abs. 2 sind auch zu ersetzen, wenn die Auftragserteilung zur Ausführung der Leistungen durch die Stadt erfolgte.

§ 23

Entstehen der Kostenerstattungspflicht, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Eine Kostenerstattung erfolgt, wenn für ein Grundstück ein Grundstücksanschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage der Stadt hergestellt, erneuert, erweitert, geändert, beseitigt oder sonst unterhalten wurde.

(2) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Fertigstellung der durchgeführten Arbeiten i.S.d. § 22, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt, erneuert, erweitert, geändert oder beseitigt ist.

(3) Die Kostenerstattung wird nach Entstehen der Kostenerstattungspflicht durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 24 Kostenerstattungspflichtige

(1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist; § 3 Abs. 1 gilt entsprechend. Mehrere aus dem gleichen Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen des bisherigen Kostenerstattungspflichtigen auf den Rechtsnachfolger über. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt. Die Rechtsnachfolge ist der Stadt sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wird der Wechsel nicht rechtzeitig der Stadt angezeigt, haftet neben dem Rechtsnachfolger auch der bisherige Rechtsinhaber für die Kostenerstattungsschuld.

§ 25 Vorausleistungen

(1) Die Stadt kann Vorausleistungen auf die Kostenerstattung für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung, sowie für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten nach § 22 mit Beginn der Leistungsausführung anfordern und von den Pflichtigen gemäß § 24 erheben. Die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattung zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist. Vorausleistungen werden von der Stadt nicht verzinst. Für die Berechnung und Erhebung der Vorausleistungen gelten im übrigen die Vorschriften des § 22 entsprechend.

(3) Sicherheiten können dem Einlieferer der Empfangsbestätigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung durch die Stadt zurückgegeben werden.

§ 26 Sondervereinbarungen

Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Abweichend davon kann in der Sondervereinbarung anderes bestimmt werden, wenn dies sachgerecht oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 27 Haftung

(1) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwider handelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet werden.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Darüber hinaus haben die Verpflichteten die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.

(4) Die Stadt haftet unbeschadet der Regelung in Abs. 5 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Niederschlagswasseranlage (z.B. Ausfall eines Pumpwerks, Kanalbruch oder Verstopfung) oder durch Rückstau infolge unabwendbarer Naturereignisse, insbesondere Hochwasser, Frostschäden, Schneeschmelze oder überdurchschnittlich hohe Niederschläge usw., sowie durch höhere Gewalt oder Streik hervorgerufen werden. Dies gilt auch für eine zeitweilige Stilllegung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage (z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Reparatur- bzw. Anschlussarbeiten). Der Grundstückseigentümer hat sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen.

(5) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Niederschlagswasseranlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und die Bedingungen nach § 13 vom Grundstückseigentümer eingehalten wurden.

(6) Die Stadt ist nicht verpflichtet, in der öffentlichen Niederschlagswasseranlage nach Fundsachen zu suchen oder die Suche durch Dritte zuzulassen.

§ 28

Auskunfts-, Mitteilungs- und Anzeigepflichten

(1) Die Grundstückseigentümer sowie ihre Vertreter und Beauftragten sind verpflichtet, der Stadt und deren Beauftragten alle Auskünfte zu erteilen, die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich sind, sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal der Stadt unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – mitzuteilen. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasseranlage, so haben alle Personen, die Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einleiten, dies der Stadt unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – mitzuteilen.

(3) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs (§ 5), so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung zu erhebender Abgaben beeinflussen können, so hat der Abgabepflichtige dies der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Werden solche Anlagen neu errichtet, geändert oder beseitigt, ist dies vom Pflichtigen vor der Inbetriebnahme der Anlage, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung der Stadt schriftlich anzuzeigen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt vor Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen, wenn er das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zuführt, sondern es zunächst für die Brauchwassernutzung speichert und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt oder im eigenen Gewerbebetrieb zuführen will. Die Einleitung dieser Wassermenge in die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage ist nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzungen gesondert gebührenpflichtig.

(5) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist der Stadt sowohl vom bisherigen Pflichtigen wie auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Schenkungen und in Erbfällen. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Verpflichtung nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger.

§ 29

Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang, Zahlungsverzug

(1) Die Stadt kann zur Durchführung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.

(2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch die Stadt nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden.

(3) Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen; das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVGBbg) findet Anwendung. Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 30

Einstellung der Entsorgung

(1) Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadt berechtigt, die Entsorgung über die öffentliche Niederschlagswasseranlage zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Zahlungspflichtige darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Zahlungspflichtige seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.

(2) Die Stadt hat die Entsorgung über die öffentliche Niederschlagswasseranlage unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Zahlungspflichtige die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der

Entsorgung ersetzt hat. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Auskunfts-, Mitteilungs- oder Anzeigepflichten aus § 5 Abs. 4, § 10 Abs. 7, § 12 Abs. 4, § 15 Abs. 1, § 20 Abs. 2, § 24 Abs. 2 oder § 28 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- a) § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anschließen lässt;
- b) § 5 Abs. 5 nicht alles auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser der öffentliche Niederschlagswasseranlage zuführt;
- c) § 6, § 7, § 8 Abs. 5 oder § 15 Abs. 1 den mit einer erteilten Genehmigung, Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt;
- d) § 7 Abs. 2 Grund-, Quell-, Drain- oder Kühlwasser ohne vorherige Zustimmung der Stadt in die Niederschlagswasseranlage einleitet;
- e) § 7 Abs. 3 Niederschlagswasser anders, als über die Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einleitet;
- f) § 7 Abs. 3 Niederschlagswasser, Grund-, Quell- oder Drainwasser oder unbelastetes Kühlwasser in den Schmutzwasserkanal oder Schmutzwasser oder andere Fremdstoffe in den Niederschlagswasserkanal einleitet;
- g) § 7 Abs. 4 keine Rückhaltevorrichtung oder Sedimentationsanlage nach dem Stand der Abwassertechnik schafft, oder den Abscheider oder die Vorreinigungsanlage nicht ordnungsgemäß wartet oder nicht ordnungsgemäß entsorgt;
- h) §§ 8, 9 und 32 Abs. 2 die Entwässerungsgenehmigung oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;
- i) § 8 Abs. 6 eine regelmäßige Überwachung, eine zusätzliche Beprobungen oder Kontrollbegehungen durch die Stadt nicht duldet;
- j) § 8 Abs. 7 vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;
- k) § 9 im Entwässerungsantrag unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt;
- l) dem nach den §§ 8 und 9 genehmigten Entwässerungsantrag die Grundstücksentwässerungsanlage ausführt;
- m) § 10 Abs. 3 die Herstellung, Erneuerung, Änderung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses nicht duldet oder den Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zum Grundstück gewährt;

- n) § 10 Abs. 7 den Grundstücksanschluss ändert oder ändern lässt oder ihn nicht vor Einwirkungen schützt;
- o) § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
- p) § 11 Abs. 1 und 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den jeweils geltenden Regeln der Technik und den Bestimmungen dieser Satzung in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand erhält;
- q) § 11 festgestellte Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt;
- r) § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt nicht den ungehinderten Zutritt zu allen Anlagen und Niederschlagswasseranfallstellen gewährt oder das Betreten oder Befahren des Grundstücks nicht duldet;
- s) § 12 Abs. 3 nicht alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zugänglich hält oder Revisionsöffnungen oder Schachtdeckel verdeckt oder verschüttet;
- t) § 13 Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauenebene liegen, nicht gegen Rückstau sichert oder Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen hält;
- u) § 14 die öffentliche Niederschlagswasseranlage ohne Zustimmung der Stadt betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Werneuchen.

§ 32 Übergangsregelungen

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 9 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

(3) Bisher erteilte Genehmigungen der Stadt für Anlagen der Niederschlagsentwässerung und die Nutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen bleiben nach Maßgabe dieser Satzung wirksam

§ 33
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Grundstücksliste GP Werneuchen

Anlage 2: Flurkarten des GP Werneuchen, Maßstab 1:5000

Werneuchen,

Burkhard Horn
Bürgermeister